IX. Abschnitt

Ablieferung auf Grund von Verträgen

§ 38

Vertragsabschluß

- (1) Uber die Ablieferung der im Volkswirtschaftsfestgesetzten Planmengen von.Zuckerrüben, plan Tabak, Faserlein und Hanf, und Gewürzpflanzen, Mohn-Weintrauben, Treibgemüse, Hanf, öifaserlein, Heil-, Duft-Zichorienwurzeln, Hopfen, Korbweiden und Edelpelztierfellen sind mit den im § 2 genannten Er-(Anbauern oder Züchtern) Verträge« zeugern schließen.
- (2) Für den Abschluß der Verträge sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Musterverträge verbindlich.
- (3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt die Erfassungsorgane, die mit den Erzeugern (Anbauern und Züchtern) die Verträge abzuschließen haben.

§ 39

Festsetzung der Liefermengen

- Die Höhe der vertraglichen Liefermengen der Einzelbauern wird von den Räten der Gemeinden nach den vom Rat des Kreises festgesetzten Planmengen Erzeu-Normen, differenziert entsprechend den Entsprechend gungsbedingungen, festgelegt. dieser Regelung werden die Liefermengen für die LPG und andere landwirtschaftliche Betriebe von Räten den der Kreise festgesetzt. Die Bestimmungen des § 22 gelten auch für die Vertragsabschlüsse der VEG § 38.
- (2) Ergibt sich im Laufe eines Jahres infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen die Notwendigkeit, eine Änderung oder Ergänzung der Verträge durchzuführen, so hat der Rat des Kreises auf Grund der Vorschläge des Rates der Gemeinde oder der Erfassungsorgane die neuen Liefermengen festzulegen.

§ 40

Ablieferungsbescheide an Stelle von Verträgen

- (1) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides fest. Der Rat des Kreises kann aber auch den von den Erfassungsorganen vorgelegten Vertrag für verbindlich erklären. Gegen die Entscheidung ist Einspruch zulässig; für das Einspruchsverfahren sind die Vorschriften des § 35 anzuwenden.
- (2) Kommt es mit einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut nicht zum Vertragsabschluß, so entscheidet darüber der Rat des Kreises. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

§ 41

Nichterfüllung von Verträgen

die die vertraglichen Ablieferungsverpflichungen (ganz oder teilweise) nicht erfüllen, sind vom iat des Kreises zur Pflichtablieferung jn anderen Er-;eugnissen entsprechend den vom Staatssekretariat und Aufkauf festgesetzten ür Erfassung Austauschverhältnissen mittels Ablieferungsbescheides heranzuiehen.

X. Abschnitt

Ablieferungsfristen

§ 42

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mindestens innerhalb folgender Fristen in Höhe der nachfolgend festgesetzten Prozentsätze abzuliefern:

| a) Pflanzliche Erzeugnisse | Prozentsatz der bis Ende | Ablieferung 8/0 |
|---|-----------------------------|--------------------|
| Getreide | Juli | 5 |
| 1.5 | August | 35 |
| | September | 70 |
| | Oktober | 100 |
| Speisehülsenfrüchte | August | , 30 |
| | September | 60 |
| * | Oktober | 90 |
| | November | 100 |
| Winter-Ölsaaten | Juli | 25 |
| | August | 60 |
| | September | 100 |
| Sommer-Ölsaaten | September | 50 |
| | Oktober | 100 |
| Kartoffeln | September | 20 |
| (im Ablieferungsbescheid sind die Fristen für die | Oktober | 75 |
| Ablieferung von Früh- | November | 100 |
| kartoffeln auf Grund des Anbaubescheides geson- dert festzulegen) | 5 | |

Zuckerrüben

100 °/o bis zum 31. Dezember des jeweiligen Veranlagungsjahres

| , | erisclie rzeugnisse | i. Quartal Q März | n. uartal Qua bis E Juni • <i>Io</i> | | IV. Quarta Dez. • <i>Io</i> | 1 |
|---|--------------------------|-------------------------|--|-----|--------------------------------------|---------|
| _ | ebendvieh nne Schwein | 25 | 50 | 75 | 100 | |
| S | chwein | 25 | 50 | 75 | 100 | |
| G | eflügel | | | 30 | 100 | (bis |
| M | lilch | 30 | 60 | 85 | 100 | 10.12.) |
| Е | ier | 30 | 85 | 95 | 100 | |
| W | /olle | | | | | |
| | Halbse | chur 3 | 0. Juni 60 | °/o | 15. Dez. | 100 ≪/• |
| | Vollschu | ır * | | | 15. Dez. | 100°/o |

(2) Die Ablieferungsfristen für die übrigen im § 4 dieser Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Ausnahmen von der Einhaltung der im Abs. 1 festgesetzten Fristen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.